

Brandschutzvorkehrungen beim Abbrennen von Lagerfeuer und Traditionsfeuer im Stadtgebiet Oberursel (Taunus)

1. Lagerfeuer sind Feuer, bei denen die Obergrenze für **Höhe und Durchmesser** des Brennmaterials **maximal 1 m** beträgt. Lagerfeuer werden auf entsprechenden Flächen oder in dafür vorgesehenen Behältnissen, wie z.B. Feuerkörben, abgebrannt.
2. Traditionsfeuer dienen zum Abbrennen von brennbarem Material zum brauchtümlichen Zweck. In der Regel bestehen Traditionsfeuer aus aufgeschichteten Holzstößen. Traditionsfeuer sind Osterfeuer, Maifeuer, usw.
3. Jeder, der ein Lager- oder Traditionsfeuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen eines eventuell dadurch auftretenden Brandschadens selbst verantwortlich.
4. Lagerfeuer sind grundsätzlich ohne Anzeigepflicht oder Genehmigung zulässig.
5. Traditionsfeuer sind Anzeigepflichtig. Die Anzeige muss enthalten:
 - a) Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Verbrennung stattfinden soll,
 - b) Angaben über die Menge des Brennstoffs,
 - c) Namen, Alter, Anschrift und möglichst Mobilnummer der Aufsichtsperson.
6. Bei Traditionsfeuern sind die Mindestabstände gemäß Punkt 3 des Merkblatts „Brandschutzvorkehrungen beim Abbrennen von pflanzlichen Abfällen“ anzuwenden.
7. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
8. Die Anzeige an die zuständige Behörde ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. des sonstigen Verfügungsberechtigten.

Verhaltenspflichten

Bei einer Verbrennung im Freien ist sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auftritt oder besteht. Die Allgemeinheit oder Nachbarschaft darf dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.

Eine Rauchentwicklung ist möglichst zu vermeiden. Die Windrichtung ist zu beachten.

Die Verbrennung darf zu keiner Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern führen, ein ausreichender Abstand ist einzuhalten.

Eine Verbrennung im Freien ist nur gestattet wenn:

1. Für das Verbrennen nur trockenes, naturbelassenes Holz verwendet wird,
2. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfacht wird,
3. Brandbeschleuniger wie Benzin, Waschverdünnung, Spiritus nicht verwendet werden,
4. Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien angelegt ist,
5. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug das Feuer unverzüglich gelöscht wird,
6. Das Abbrennen so gesteuert ist, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird und bei aufkommendem Wind eine Verkehrsbehinderung, eine Belästigung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nicht eintritt,
7. Geeignetes Löschmittel vorhanden ist (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)

Jedes Feuer ist während des Abbrennens durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Vor dem Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Asche und andere nicht verbrannte Teile sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Verbrennung im Freien ist verboten:

1. Bei anhaltender Trockenheit und starkem Wind
2. Bei besonderen Wetterlagen, wie z.B. Smog

Wichtiger Hinweis:

Wenn das Abbrennen fester Stoffe im Freien zu Rauchbelästigungen der Nachbarschaft führt und der Rauch eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt, kann dies nach §§ 904, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abgewehrt werden. Dies wäre zivilrechtlich zu klären, wofür die Schiedsstelle zur Verfügung steht.

Die Verbrennung kann gegen den Willen desjenigen, der es beaufsichtigt, durch die Feuerwehr gelöscht werden, wenn:

1. Die Ordnungsbehörde bzw. die Polizei dies anweist und die beaufsichtigte Person nicht in der Lage ist, das Feuer selbst zu löschen,
2. Gebäude oder Gebäudeteile gefährdet sind,
3. Die Verhaltenspflichten nicht eingehalten werden.

Einsätze der Feuerwehr, die durch solche Verbrennungen ausgelöst werden, sind kostenpflichtig und werden mit dem Verursacher nach der gültigen Gebührenordnung abgerechnet.

Für das Anzeigen sowie für Rückfragen steht Ihnen die Stabstelle Brand- und Zivilschutz unter den Telefonnummern 06171 9288-38 oder 06171 9288-30 sowie unter der E-Mail-Adresse brandschutz@oberursel.de gerne zur Verfügung.